

# **Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg**

## **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO – Einzelhandel Hoof“ im Ortsteil Hoof**

**Hier: Inkrafttreten 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 51 „SO – Einzelhandel Hoof“ im Ortsteil Hoof**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO – Einzelhandel Hoof“ im Ortsteil Hoof, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „SO – Einzelhandel Hoof“ im Ortsteil Hoof der Gemeinde Schauenburg in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt nebst Begründung und Auswirkungsanalyse vom heutigen Tage an bei der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg, während der Sprechstunden oder nach Vereinbarung aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechstunden sind wie folgt festgesetzt:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

**Es wird um Terminvereinbarung gebeten.**

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schauenburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen Bebauungspläne: Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB.

Lageplan des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)



Schauenburg, den 22.08.2025

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg

gez. Schweinebraden-Walter  
Erster Beigeordneter